

## **Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. August 2023

Die Firma Bioenergie Heiligengrabe GmbH, Heide 26 in 46286 Dorsten beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16909 Heiligengrabe, OT Liebenthal, Am Buchweizenberg 3 in der Gemarkung Liebenthal, Flur 1, Flurstück 244, eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Transformation der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Wirtschaftsdünger und Energiepflanzen (Biogasanlage) von einer Verstromungsanlage zu einer Biomethaneinspeiseanlage (BGEA). Das erzeugte Rohbiogas soll zukünftig am Anlagenstandort auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden. Eigenstrom und Eigenwärme sollen zukünftig über ein zu errichtendes BHKW, das mit Biogas betrieben wird, erzeugt werden. Im Zuge der Anlagenänderung wird die bestehende Anlage modernisiert und optimiert. Durch geänderte Substratmenge und –zusammensetzung soll die erzeugte Biogasmenge auf 7,93 Mio. Nm<sup>3</sup>/a erhöht werden. Die bestehende Gärresttrocknung am Standort wird zurückgebaut.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 V und Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben ist die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- vorbereitende Arbeiten, wie Rückbau nicht mehr betriebener Anlagenkomponenten, Umsetzung eines Containers,
- die Durchführung von Erd- und Betonarbeiten zur Herstellung von Bodenplatten/Fundamenten neuer Anlagenkomponenten
- Arbeiten an Behältern und Revisionen
- Stahlbauarbeiten zur Herstellung der Rohrtrasse, Substratleitung, Biogasleitung, des Gestells für den Separator und
- die Aufstellung von Aggregaten

beantragt.

Mit Bezug auf die von der Bundesregierung festgestellte Gasmangellage (Ausrufung der 2. Stufe des Notfallplans Gas am 23. Juni 2022) werden die Vorschriften des § 31f BImSchG für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren und des § 31e BImSchG für die Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage angewendet.

Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der verfahrenserleichternden Vorschriften im Genehmigungsantrag dargestellt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2024 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung

ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind vom 17. August 2023 bis einschließlich 23. August 2023 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 049.Ä0.00/22** veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, Raum 14, 16909 Heiligengrabe.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 033201 442-551, E-Mail: [t11@lfu.brandenburg.de](mailto:t11@lfu.brandenburg.de)
- Gemeinde Heiligengrabe, Frau Fechner/Frau Greitemeier, Telefon: 033962 67318, E-Mail: [bauamt@heiligengrabe.de](mailto:bauamt@heiligengrabe.de)

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierzu gehören neben den Unterlagen zum Naturschutz insbesondere die Schallimmissionsprognose und die Immissionsprognose nach der Technischen Anleitung Luft zur Ermittlung der Immissionssituation für Geruch, Stickstoff und Ammoniak sowie sicherheitsrelevante Unterlagen zum Brandschutz, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Sicherheitsmanagementsystem, die Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Biogasanlage, die Gefährdungsbeurteilung und das Notstromkonzept.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. August 2023 bis einschließlich 30. August 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 049.Ä0.00/22** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Gemäß § 31f Absatz 4 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten. Sollten sich aus eingegangenen Einwendungen Anhaltspunkte

ergeben, dass ein Erörterungstermin dennoch erforderlich ist, wird dieser Termin gesondert anberaumt und bekannt gemacht.

## **Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Erkenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der beantragten Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung, zur Risiko- und Gefahrenabwehr und der geplanten Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Gewerbegebietes Heiligengrabe/Liebenthal. Durch die beantragte Erweiterung der Biogasanlage wird die überbaute Fläche von 7 953 m<sup>2</sup> auf 8 266 m<sup>2</sup> geringfügig erhöht. Bei der Fläche handelt es sich um eine derzeit brachliegende Fläche im Gewerbegebiet. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die Änderung der Anlage nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht erkennbar, das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionswerte gemäß Technischer Anleitung Lärm sind keine Gefährdungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräusche zu erwarten. Gefährdungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West